

6. Sonstige Hinweise

6.1

Die Polizeipräsidien und das Landeskriminalamt erteilen für ihren jeweiligen Bereich an Presse, Rundfunk und Fernsehen Auskünfte, soweit der Inhalt der WE-Meldung pressefrei ist, wenn nicht das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sich im Einzelfall die Auskunftserteilung vorbehält.

6.2

¹Alle sonstigen Vorschriften über Berichterstattungen und Meldedienste gelten uneingeschränkt fort. ²Mit der WE-Meldung können gleichzeitig andere Meldeverpflichtungen gegenüber dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr oder dem Landeskriminalamt erfüllt werden. ³Diese ist jeweils zum Ausdruck zu bringen (z.B. „gilt auch als Waffen-/Sprengstoffsofortmeldung“).